



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr OBERKÖBLITZ e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Oberköblitz e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberköblitz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter VR 30063 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oberköblitz, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausgaben des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. Kinder ab 6 Jahren,
4. fördernde Mitglieder,
5. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weisen um das Feuerwehr- und Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres (ihrer) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verwaltungsrat gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung muss als eingeschriebener Brief an die letzte, dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Sie ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (3a) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.
- (3b) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, Feuerwehranwärter, Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Mitglieder bis zur Vollendung des 18. und Mitglieder nach Vollendung des 80. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer,
4. dem Kassenwart und stellvertretenden Kassenwart,
5. dem Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberköblitz kraft Amtes gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz,
6. und weiteren sechs (6) Beisitzern, die sich zusammensetzen aus:
3 aktiven Mitgliedern und 3 passiven oder fördernden Mitgliedern,
7. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.

(2a) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Verwaltungsräte werden von der Mitgliederversammlung auf drei (3) Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2b) Sollten sich bei der Wahl der drei Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern keine drei aktiven Mitglieder zur Verfügung stellen, können auch Mitglieder aus den passiven oder fördernden Mitgliedern gewählt werden. Ebenso können Mitglieder der aktiven Mitglieder als Beisitzer für die passiven oder fördernden Mitglieder gewählt werden, wenn sich keine drei Mitglieder aus den passiven oder fördernden Mitgliedern zur Wahl stellen. Vorrangig sollten aber die Beisitzer aus den jeweiligen Gruppen vorgeschlagen werden.

(2c) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden vom Kommandanten bestimmt. Sie gehören ebenfalls dem Verwaltungsrat an.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4) Scheidet ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied - gleich aus welchem Grund - während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Verwaltungsrat ein kommissarisches Verwaltungsratsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die Ehrungen für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Gesetzlicher Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300.00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

(3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende haften für die in Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben entstanden Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei vorsätzlichem Handeln.

§ 10 **Sitzung des Verwaltungsrates**

(1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht (8) Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratsitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 **Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer - gleich aus welchem Grund - während der Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat ein Vereinsmitglied, das nicht dem Verwaltungsrat angehört, kommissarisch als Kassenprüfer berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung kann per Brief, Telefax oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung und gilt auch dann als gewahrt, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(6) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehr- und Vereinswesen erworben haben, kann

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins,
2. die Vereinsnadel für 10, 25 und 40 Jahre,

verliehen werden.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

(2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wernberg-Köblitz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

Die Satzung tritt am 06.01.2026 in Kraft.

Die Änderungen wurden unter der Nummer 6 im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg am 09.06.2026 eingetragen.